

Abschrift

3 C 447/1942

( 3 StS 40/1942)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter R [ ] M [ ] aus Soborten=Neuhof,  
[ ], z. Zt. in Griedo bei Coswig (Anhalt), Gefan-  
genenlager Elbregulierung,

2.) den Hilfsarbeiter F [ ] V [ ] aus Turn, [ ],  
z. Zt. im Zuchthaus Ebrach (Oberfranken),

wegen Verbrechens gegen den § 2 Volksschädlingsverordnung u.a.  
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 8. Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Dr.

Dr. Köllensperger, Schaefer und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichtes bei dem Landgericht in Leitmeritz  
vom 25. Juni 1941 wird nebst den Feststellungen, die ihm zu Grunde  
liegen, aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die  
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

1.) Mit Recht hat das Sondergericht die Angeklagten eines Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit einem Verbrechen des schweren Diebstahls schuldig erkannt. Zur Feststellung der Rückfallvoraussetzungen nach dem § 244 StGB hätte es noch des Nachweises bedurft, daß es sich bei den Diebstählen, wegen derer die Angeklagten nach den in den sudetendeutschen Gebieten früher in Geltung gewesenen Gesetzen bestraft worden sind, um Diebstähle im Sinne des § 242 StGB gehandelt habe (vgl. RGSt Bd. 73 S. 38, 41, S. 381, und S. 386, 388). Da das angefochtene Urteil aus anderen Gründen aufzuheben ist, hat das Sondergericht Gelegenheit die in dieser Richtung noch erforderlichen Feststellungen in der neuen Verhandlung nachzuholen.

2.) Dagegen ist die Begründung zu beanstanden, mit der das Sondergericht die Anwendung des § 1 VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl I S. 2378) abgelehnt hat.

a) Zwar ist es nach den Umständen, die das Sondergericht festgestellt hat, richtig, daß die Angeklagten weder eine Waffe, noch ein anderes gleich gefährliches Mittel „angewendet“ haben. Das Sondergericht hat aber übersehen, daß nach dem § 1 VO vom 5. Dezember 1939 auch bestraft wird, wer „mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht“. Mindestens der Tatbestand dieser Begehungsform des Verbrechens könnte nach den Feststellungen des Sondergerichtes hier vorliegen. Dazu ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Der Ausdruck „mit einer solchen Waffe“ umfaßt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht nur die „Waffen“ im technischen Sinne, sondern auch die „gleich gefährlichen Mittel“ im Sinne der ersten Begehungsform der Straftat (vgl. dazu RGUrt. vom 6. Mai 1940 - 5 D 213/40 = DJ 1940 S. 736 = DR 1940 S. 1232 Nr. 3, vom 9. März 1942 3 C 109/42 - 3 StS 16/42 - und die anderen Entscheidungen, die das zuletzt bezeichnete Urteil anführt). Daß Würgen am Halse ein „gleich gefährliches Mittel“ sein kann, hat das Reichsgericht gleichfalls schon mehrfach ausgesprochen (vgl. RGSt Bd. 74 S. 281, RGUrt. vom 21. März 1940 - 4 D 115/40 - = DJ 1940 S. 598). In dem Würgegriff, den der Angeklagte nach dem Halse der Elfriede  ausgeführt zu haben scheint, konnte hiernach eine Bedrohung an Leib oder Leben im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Abs. 1 VO gegen

Gewaltverbrecher gefunden werden. Es handelte sich dabei ersichtlich um eine Geste, die auch ohne Worte unmißverständlich zum Ausdruck brachte, der Täter werde zu einem das Leben unmittelbar bedrohenden Angriff schreiten, wenn die Bedrohte nicht seinen Befehl ausführe. Dabei wäre es belanglos, wenn der Angeklagte M[ ] selbst gar nicht ins Auge gefaßt haben sollte, das angedrohte Mittel tatsächlich anzuwenden, vorausgesetzt nur, daß es von seinem Standpunkt aus geeignet erschien, die Drohung, die darin lag, wahrzumachen. Ebenso wäre belanglos, ob sich die Bedrohte selbst ernstlich bedroht gefühlt hätte. ( Vgl. RGSt Bd. 75 S. 243, 245 und das schon erwähnte RGUrteil vom 9. März 1942.)

Der Angeklagte V[ ] - der zugleich mit dem Angeklagten M[ ] gegen das Mädchen vorging und dessen Handeln durch die Drohung mit der ( nicht vorhandenen ) Schußwaffe verstärkte - könnte als Mittäter für die Tat M[ ] mit verantwortlich sein, wenn er sie, was naheliegt, als eigene gewollt haben sollte ( die Drohung mit Schießen würde, da der Angeklagte sie mangels einer Schußwaffe nicht verwirklichen konnte, den Tatbestand des § 1 nicht verwirklichen können).

Daß es sich bei dem Angriff auf das Mädchen, das von den Angeklagten unversehens überfallen wurde, um eine „schwere Gewalttat“ handeln kann, liegt gleichfalls nahe.

Zu prüfen wäre gegebenenfalls weiterhin, ob die Angeklagten ihrer Persönlichkeit nach Gewaltverbrecher sind.

b) Neben dem § 1 Abs. 1 kommt auch der § 1 Abs. 2 VO gegen Gewaltverbrecher in Betracht. Das Mädchen, das die beiden Verbrecher in ihrem Versteck entdeckt hatte, war für die beiden ein „Verfolger“; daran ändert es nichts, daß es zunächst vor ihnen floh; denn die Angeklagten haben ersichtlich befürchtet, sie würde alsbald Lärm schlagen, dadurch Hilfe herbeirufen und so veranlassen, daß die beiden Verbrecher, die zunächst keine Möglichkeit, zu entweichen, vor sich sahen, festgenommen würden. Als Angriff oder Abwehr „mit Waffengewalt“ ist auch i. S. dieser Vorschrift (ebenso wie bei der zweiten Begehungsform des Abs. 1) dem Angriff oder der Abwehr mit einer „Waffe“ im technischen Sinne der Angriff oder die Abwehr mit einem „gleichgefährlichen Mittel“ gleichzusetzen. Als Angriff oder Abwehr ist auch die Bedrohung mit einem solchen Mittel anzusehen.

